

Aus all diesen Darlegungen könnten sie, die Tagsatzungsgesandten, sehr deutlich erkennen, "mit was bekhannter unwidersprechlicher gerechtigkeit" Graf Karl II. befugt sei, Merishausen zurückzukaufen, weshalb er sie denn bitten möchte, Schaffhausen zur Einhaltung des Reversbriefes zu veranlassen, widrigenfalls aber einen Rechtsspruch zu fällen. Denn der Graf sei sich übrigens sehr wohl bewusst, dass bis anhin in der Eidgenossenschaft noch niemand "Rechtlos und one hilf" gelassen worden sei. Auch sei der Graf überzeugt, dass die eidg. Orte "die alten brief und sigel" respektieren würden und gleich ihm der Ansicht seien, dass diese "In Ewigkheit nit verjaren" könnten. Zu dieser Ansicht sei, indem es dem Reversbrief noch die genau gleiche Rechtskraft wie am Tage der Ausfertigung beigemessen habe, vor 59 Jahren auch das kaiserliche Reichskammergericht gelangt.

Gerne sei er, Hornstein, bereit, alle diese seine Ausführungen und Akten zu belegen und eventuelle Einwände unverzüglich mit Gegenargumenten zu entkräften. So bitte er sie denn um einen baldigen "gnädigen willfarigen bescheidt".

1) Als Aktenstück Nr. 5 bezeichnet

2) Die Einzelheiten sind bereits in AH 33/46 enthalten.

3) Wohl 1527, vgl. Schib/Geschichte Schaffhausen 306

4) Vgl. dazu Rüeger/Chronik von Schaffhausen 431.

---

Kopie  
AH 33, 141-144

[15]97 [Mai 2.] April 22.

A

SCHREIBEN<sup>1</sup> VON BUERGERMEISTER UND RAT VON SCHAFFHAUSEN AN GRAF  
KARL II. VON HOHENZOLLERN-SIGMARINGEN

---

Was sein Rat und Rentmeister Hilarius von Hornstein ihnen anlässlich der Uebergabe seines "Credenzschreiben[s] wegen des dorffs Merishausen [Forderung Karls II., Merishausen zurückkaufen zu können]" bezüglich "baid der unser Schirm unnd Castenvogtey verwandter Clöster Allerhaylgen unnd Sant Agnesen alhie In unnsrer Statt" mitgeteilt, hätten sie zur Kenntnis genommen. Dazu möchten sie nun - wie er es verlangt - Stellung beziehen. Weil sowohl das Heilig-Geist-Spital als auch das

Kloster Allerheiligen die "gemaine Vogt, Gerichtz auch Lehen unnd Zins-herren" zu Merishausen seien, hätten sie seine "werbung spruch und vorderungen, diss, wie auch des anderen Punctens halber" an die entsprechenden Pfleger und [Spital]meister genannter Stiftungen weitergeleitet. Diese seien aufgrund ihrer "beyhandten habenden Uhralten besigletten amptz registern Dotation Khauff unnd Lehenbrief auch verträgen Gerichts Actis Urthelbriefen und Abschiden" der Meinung, dass seine, des Grafen, Forderungen bereits verjährt seien und daher nicht mehr darauf eingetreten werden könne. Gleichzeitig hätten sie der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass er sich damit zufrieden gebe und das Spital und das Kloster endlich in seinem altangestammten Besitz ungestört belassen werde.

Folglich möchten auch sie ihn bitten, die beiden genannten Institutionen vor weitem unbilligen Forderungen zu verschonen. Dies empfehle sich schon des unnütz vertanen Geldes, vielmehr aber ihrer doch sonst so gutnachbarlichen Beziehungen wegen.

1) Als Aktenstück Nr. 2 bezeichnet.

Kopie  
AH 33, 145-146

54

1599 Februar [12.] 2.

A

SCHREIBEN<sup>1</sup> VON BUERGERMEISTER UND RAT VON SCHAFFHAUSEN AN DIE IN BADEN VERSAMMELTEN TAGSATZUNGSGESANDTEN DER XII EIDG. ORTE [XIII ORTE AUSG. SH] UND DER ZUGEWANDTEN

EA V 1, 496 t

Mit ihren "uralten unverserten glaubwürdigen Documentis, gewahrsamen Brief und Siglen" könnten sie zur Genüge erweisen, dass vor mehr als 300 Jahren das Dorf Merishausen "mit Leüth und Güettern" samt Kirchensatz, Vogtrecht, Gerichten, Zins, Zehnten und allen Gerechtigkeiten, jedoch ohne Gewährung des Rückkaufsrechts, für etliche hundert Mark Silber dem Heilig-Geist-Spital zu Schaffhausen verkauft, "Theils sonnst rechtmässigerweis Jncorporiert und vergaabt worden" sei. "Dargegen aber mit kainem bestenndigen grundt (ausserhalb nachgemelts undächtigen Revers) dargethan noch erwisen werden khan, das die Grafen von Nellenburg Jhe einer Hanndtbreith noch einichen actum Jurisdictionis daselbst